

1574

Montag, 18. September 1967.

DC-3 - Flugzeug für die UNTSO.

Politisches Departement. Antrag vom 15. September 1967 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. September 1967
(Einverstanden).

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
16. September 1967 (Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, bei der Balair ein Flugzeug DC-3 mit doppelter Besatzung zu chartern und der UNO für die UNTSO für die Dauer eines Jahres zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kosten werden zulasten des Bundes übernommen.
3. Zu diesem Zwecke wird das Politische Departement ermächtigt, zulasten der Rubrik 201.493.23
 - a) mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1967 ein Nachtragskreditbegehren mit dringlichem Vorschuss von Fr. 300'000.-- zu unterbreiten,
 - b) in den Voranschlag 1968 ein Kreditbegehren von Fr. 850'000.-- aufzunehmen.
4. Das Kriegsrisiko wird vom Bund übernommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecker

o.713.27.U'Ch.3 - HH/ko

Bern, den 15. September 1967

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tDC-3 - Flugzeug für die UNTSO

1. Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat das Politische Departement am 22. August durch Vermittlung des Schweizerischen Beobachters in New York angefragt, ob die Schweiz in der Lage sei, der Organisation der Vereinten Nationen für die Ueberwachung des Waffenstillstandes in Palästina (UNTSO) ein Militärflugzeug, vorzugsweise eine DC-3, samt Besatzung auf die Dauer eines Jahres für den Transport des Beobachterteams und von Frachtgut zu vermitteln. Die Vereinten Nationen erklärten sich bereit, gegebenenfalls das Flugzeug zu chartern. Da die Schweizerische Flugwaffe keine Flugzeuge des gewünschten Typs fliegt, hat sich das Politische Departement mit Swissair und Balair in Verbindung gesetzt. Die Balair ist in der Lage, gestützt auf einen Subchartervertrag, eine DC-3 samt schweizerischer Besatzung zur Verfügung zu stellen. Die Maschine wird in der Schweiz immatrikuliert und kann entsprechend den Wünschen der Vereinten Nationen in ca. einem Monat ab Jerusalem einsatzbereit sein.

2. Der UNTSO standen in den vergangenen Jahren zuerst eine amerikanische DC-3 und in den letzten Monaten ein holländisches Flugzeug des Typs Fokker Friendship zur Verfügung. Die Vereinten Nationen zahlten der amerikanischen Regierung für die DC-3 einen bescheidenen Charterpreis. Die Frage der

./.

- 2 -

Uebernahme der Kosten für die Fokker Friendship wurde zwischen dem Sekretariat und den holländischen Behörden noch nicht abgeklärt. Für einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen besteht allerdings keine Veranlassung, die Kosten gesamthaft zu übernehmen, da die Mitgliedstaaten der UNO bereits über das allgemeine Budget der Vereinten Nationen ihren Anteil an die UNTSO beisteuern. Für die Schweiz bietet sich hier jedoch erneut eine Gelegenheit, als Nichtmitgliedstaat den Vereinten Nationen gegenüber eine Geste zu machen, die vom Generalsekretär und den Mitgliedern der Organisation zweifellos begrüsst würde. Da wir den Vereinten Nationen kein Militärflugzeug zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen können, sollte der Eindruck vermieden werden, dass unser Land, beziehungsweise eine schweizerische Fluggesellschaft, durch einen Chartervertrag, der natürlich kommerziellen Bedingungen entsprechen muss, aus der Aktion der Vereinten Nationen im Mittleren Osten einen Gewinn zu erzielen versucht. Wir haben aber auch im Auge zu behalten, dass die Schweiz - ohne Beiträge zu leisten - aus der Tätigkeit der UNO immer wieder Nutzen zieht.

3. Die UNTSO beabsichtigt, die DC-3 während höchstens 50 Flugstunden pro Monat zu benützen; zufolge der geringen Auslastung ergeben sich deshalb relativ hohe Kosten pro Flugstunde. Diese Kosten werden sich bei einem Ansatz von 600 Flugstunden pro Jahr auf total 924'150 Franken stellen, wozu für die zusätzliche Ausrüstung der DC-3 noch etwa 15'000 Franken kommen. Es ist natürlich nicht auszuschliessen, dass unvorhergesehene Ereignisse eine erhöhte Beanspruchung des Flugzeuges erfordern könnten. Die Vereinten Nationen richten der Besatzung (Bordkommandant, Co-Pilot, Mechaniker) eine Tageszulage von 10 Dollar aus; nach zuverlässigen Angaben stellen sich die Unterkunfts- und Verpflegungskosten jedoch für jedes Mitglied der Mannschaft auf 21 Dollar; die Eidgenossenschaft sollte deshalb auch für die restlichen Spesen aufkommen, die pro Jahr 103'600 Franken betragen würden.

./.

- 3 -

4. Die Kriegsrisikoversicherung einschliesslich die Versicherung für einen eventuellen Ausfall des Flugzeuges (ausserhalb der Kontrolle der Balair) bis maximal 350'000 Franken und die Zusatzversicherung für die Mannschaft (Tod: Fr. 75'000.-/Invalidität: Fr. 200'000.-) würde vom Bund in Eigenversicherung übernommen.

5. Es ist vorgesehen, dass die Vereinten Nationen mit der Balair einen Vertrag über den Charter und die Benützung der DC-3 abschliessen, in dem die vom Bund zu übernehmenden Kosten genau festgehalten werden. Das Politische Departement würde die Verpflichtungen des Bundes seinerseits in einem Vertrag mit der Balair festlegen.

6. Es wird aus innenpolitischen Gründen darauf verzichtet, der UNTSO eine militarische Besatzung zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz schweizerischer Fliegeroffiziere im Nahen Osten könnte in der Bevölkerung zu Kritik Anlass geben, ein Risiko, das im Interesse der gemeinsamen Sache wohl besser ausgeschlossen wird. Zum Einsatz kommen folglich schweizerische Verkehrspiloten, die übrigens aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit mit den Verhältnissen im Nahen Osten bereits gut vertraut sind. Die Flugdienstzeitvorschriften und die verbindlichen Einsatzrichtlinien des Eidgenössischen Luftamtes bedingen zur Sicherstellung einer ständigen Einsatzbereitschaft die Bereitstellung von zwei Besatzungen.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, bei der Balair ein Flugzeug DC-3 mit doppelter Besatzung zu chartern und der UNO für die UNTSO für die Dauer eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

./.

- 4 -

2. Die Kosten werden zulasten des Bundes übernommen.
3. Zu diesem Zwecke wird das Eidgenössische Politische Departement ermächtigt, zulasten der Rubrik 201.493.23
 - a) mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1967 ein Nachtragskreditbegehren mit dringlichem Vorschuss von Fr. 300'000.- zu unterbreiten,
 - b) in den Voranschlag 1968 ein Kreditbegehren von Fr. 850'000.- aufzunehmen.
4. Das Kriegsrisiko wird vom Bund übernommen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement
- Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt)

Protokollauszug an:

- Politisches Departement (10 Exemplare) zum Vollzug
- Finanz- und Zolldepartement (5 Exemplare)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (3 Exemplare)